

Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 51

Dessau-Roßlau, 29. März 2019 · Ausgabe 4/2019 · 13. Jahrgang



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 01.03.2019

Telefon: 0340 6506-487
0340 6506-488

Bodenordnungsverfahren Mosigkau

Aktenzeichen: 611-14DE3048

Stadt Dessau-Roßlau

Öffentliche Bekanntmachung

LADUNG

zur Anhörung gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.V.m. § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme, insbesondere für die folgenden Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücken (Nebenbeteiligte) aus.

- Ein Vorkaufsrecht für den Landwirt Erich Heinrich in Mosigkau nach Maßgabe der Bewilligung vom 04.05.1943, eingetragen am 18.06.1943 und umgeschrieben am 06.09.1977.
- Für den jeweiligen Eigentümern der in Band 7 Blatt 34 und 37 des Grundbuchs von Mosigkau geführten Grundstücke K 7/58, 8/58, 9/58 und 10/58 steht das Recht zu Ernteerzeugnisse und Dünger über die belasteten Grundstücke an- und abzufahren, eingetragen am 17. Dezember 1900 und umgeschrieben am 02. April 1954. Bei Neufassung der Abteilung übertragen am 01. Februar 1994
- 429,- M
Aufwertungsbetrag auf Grund des Aufwertungsgesetzes v. 16.07.1925 und abgetreten mit den Zinsen seit dem 01.06.1943 an Curt Behrendt.

Auslegung

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten

**in der Zeit vom 11.04.2019 - 26.04.2019
während der Dienststunden**

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr; Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr; (Terminvereinbarung außerhalb der Dienstzeit ist grundsätzlich möglich)
im

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau, Zimmer 4.130**
aus.

Erläuterung

Die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken sind nach § 10 Nr. 2 Buchstabe d Nebenbeteiligte. Als solche sind sie zur Wahrung Ihrer Rechte zum Anhörungstermin zu laden.

Durch die Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes werden die auf den o.g. Grundstücken eingetragenen Rechte entbehrlich bzw. gehen auf die neuen Grundstücke über. Die dabei getroffenen Regelungen werden mit diesem Bodenordnungsplan bekannt gegeben.

Anhörungstermin

Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 des FlurbG, i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. IS. 2794) i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

wird bestimmt auf **Montag, den 29.04.2019**
in der Zeit von **9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr**
im **Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt,
Kühnauer Str. 161,
06846 Dessau-Roßlau, Zimmer 4.130**

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes kann nur im Anhörungstermin Widerspruch zur Vermeidung des Ausschlusses vorgebracht werden.

Es wird empfohlen, die Widerspruchspunkte bereits vorher in einem Schreiben aufzuführen und dieses zum Anhörungstermin am 03.04.2019 als Anlage zum Protokoll abzugeben. Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen diese Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

Näter



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 13.03.2019

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

Ehrensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Beitritt zum Fonds zur Entschädigung nicht-unfallbedingter
Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst

Übertragungsbeschluss Trauerhalle Mühlstedt

Ablehnung der Beschlussvorlage zur Aussetzung von
Straßenausbaubeiträgen

Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau – eine Initiative von Stadt und Sparkasse



Änderungsbebauungsplan Nr. 101 D/D1 - Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich südlich der Schlagbreite, Stadtbezirk West

12. Änderung Flächennutzungsplan Dessau „Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ und Änderungsbebauungsplan Nr. 101 D/D1 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1
– Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“

Novellierung des Maßnahmebeschlusses
Aufbauhilfe Hochwasser 2013, E 28 - Errichtung Heizhaus und Sanierung der Kellerräume an der Grundschule Tempelhofer Str. 52, 06849 Dessau-Roßlau

Korrektur BV/377/2018/III-66 - Anhang II (Preisliste), § 4 Niederschlagswasser der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE) vom 01.01.2019

Maßnahmebeschluss zur Realisierung einer flexiblen und nachhaltig nutzbaren Raumbühnensituation

Grundsatzbeschluss zur Sanierung der integrativen Kindertageseinrichtung "Buratino", Kreisstraße 72, 06862 Dessau-Roßlau, OT Meinsdorf

Maßnahmebeschluss zur energetischen und allgemeinen Sanierung der Kindertageseinrichtung „Sonnenköpchen“ des Behindertenverbandes Dessau e. V.

Gemarkung: **Rodleben,**
Flur: **5**
Flurstück: **259.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die mengenmäßig geringen und zeitlich sehr begrenzten (17 Begasungen im Jahr) Formaldehydemissionen gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen durch Luftschadstoffemissionen aus.
- Anhand der Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass an den relevanten Immissionsorten der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete von 60 dB(A) am Tag um mehr als 23 dB(A) und in der Nacht um mehr als 29 dB(A) unterschritten wird.
- Durch Umsetzung der im Bebauungsplan festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage von Rasenflächen, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf mehreren Teilflächen) ist nicht zu erwarten, dass von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden hervorgerufen werden. Hierzu trägt auch das gewerblich geprägte Umfeld des Standortes bei.
- Die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelungen führen nicht zu relevanten Veränderungen des Klimas im Umfeld der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der IDT Biologika GmbH in 06861 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln (Wirkstoffen) in 06861 Dessau-Roßlau (Stadt Dessau-Roßlau)

Die IDT Biologika GmbH in 06861 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 25.07.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln (Wirkstoffen)
Hier: Errichtung und Betrieb einer Produktionslinie im Gebäude 205
auf dem Grundstück in 06861 Dessau-Roßlau, OT Tornau,**

Korrektur der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE) vom 01.01.2019

Aufgrund des § 4 Zi. 4 in Verb. mit dem § 8 Zi. 2 der Abwassersatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.01.2016 hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.03.2019 folgende Korrektur der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE) bestätigt.

I. Sachliche Änderung

Der Anhang II (Preisliste), § 4 Niederschlagswasser wird wie folgt korrigiert:

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das zentrale Entwässerungsnetz der Stadt ist ein Entgelt von 2,09 EUR/m³



(netto 1,76 EUR/m³) zu zahlen. Die Ermittlung der Niederschlagsmenge erfolgt entsprechend Anhang III.

Netto	MwSt	Brutto
1,76 €/m ³	0,33 €/m ³	2,09 €/m ³

II. Inkrafttreten

Die Korrektur der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE) vom 01.01.2019 tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermines im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Ferngasleitung 061 in den Landkreisen Salzlandkreis, Saalekreis, Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

1. Der Erörterungstermin beginnt für Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereinigungen sowie private Einwender
am: 18.04.2019
um: 10:00 Uhr
im: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), Raum C 3.12

An den vorgenannten Terminen sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.
4. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

8. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereinigungen sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Gemeinsame Bekanntmachung

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 12. Änderung Flächennutzungsplan Dessau „Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ und zum Änderungsbebauungsplan Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. März 2019 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 12. Änderung Flächennutzungsplan Dessau „Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ und den Änderungsbebauungsplan Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ beschlossen (BV/012/2019/III-61). Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung der 12. Änderung Flächennutzungsplan Dessau „Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ und des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ im sogenannten Parallelverfahren.

Beide Plangebiete befinden sich östlich der Mannheimer Straße und südlich der Weststraße im Stadtbezirk West.

Die Abgrenzung der Geltungsbereiche der 12. Änderung des Flächennutzungsplans und des Änderungsbebauungsplans ist in den beigefügten Lage- und Übersichtsplänen ersichtlich.

Zu den Zielen beider Bauleitplanverfahren zählen:

- die zukunftsfähige Sicherung und Entwicklung eines Fachmarktzentums entlang der Mannheimer Straße,
- das Einfügen des Fachmarktzentums Mannheimer Straße in die konzeptionelle Zentrenstruktur Dessau-Roßlaus,
- die Steuerung des Einzelhandels mit zentrenrelevanten Sortimenten zur Vermeidung nachteiliger städtebaulicher Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet mit dem Schwerpunkt der Dessauer Innenstadt.

Mit dem Aufstellungsverfahren für den Änderungsbebauungsplan Nr. 101 Teilgebiet D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, TG D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ soll gleichzeitig der seit 2004 rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1“ aufgehoben werden.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Entsprechend § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch werden dafür die Nachbargemeinden, Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur 12. Änderung Flächennutzungsplan Dessau „Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ und zum Änderungsbebauungsplan



Nr. 101 D/D1 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße" frühzeitig beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

vom 8. April 2019 bis zum 10. Mai 2019.

Ort der frühzeitigen Beteiligung ist das **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten öffentlich aus.

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17.30 Uhr
Freitag 8:00 – 13:00 Uhr

Während der frühzeitigen Beteiligung können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Zudem können Stellungnahmen auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift geschickt werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die zur frühzeitigen Beteiligung bestimmten Unterlagen sind zudem im Internet auf folgenden Seiten eingestellt worden:

- Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<https://www.dessau-rosslau.de>) unter der Rubrik Bürger / Aktuelles / Öffentlichkeitsbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligungen des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bzw. Internetadresse: <http://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>) unter der Rubrik Sachsen-Anhalt-Viewer / Karteninhalt / Bauleitplanung bzw. Internetadresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

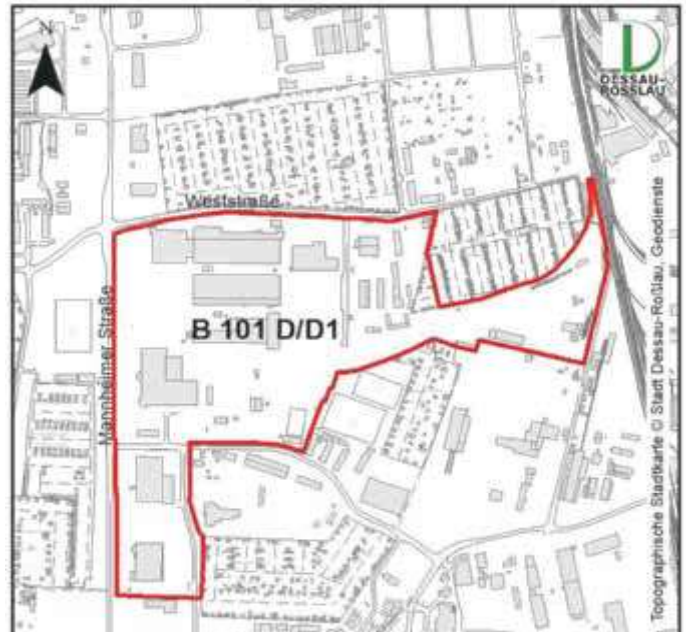
Maßgebend bleiben die im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste ausgelegten Unterlagen und Dokumente.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a Baugesetzbuch im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und –beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz dieser Daten im Rahmen der Bauleitplanung bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 18.03.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister



**Änderungsbebauungsplan 101-D/D1
„Gewerbegebiet Dessau-Mitte,
Teilgebiet D/D1 - Fachmarktzentrum
Mannheimer Straße“**

Bebauungsplan 101-D/D1
□ räumlicher Geltungsbereich

© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste



**Flächennutzungsplan - 12. Änderung
Stadtteil Dessau**

**"Fachmarktzentrum
Mannheimer Straße"**

□ räumlicher Geltungsbereich

© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste



Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung der Stadt Dessau-Roßlau

über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich südlich der Schlagbreite, Stadtbezirk West, innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße" vom 1. April 2018

Hiermit wird der Beschluss des Stadtrates vom 13. März 2019 (BV/014/2019/III-61) über die Verlängerung der am 31. März 2018 im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, Ausgabe 4/2018, 12. Jahrgang, veröffentlichten zweijährigen Veränderungssperre bekanntgemacht.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre hat folgenden Inhalt:

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in der Sitzung am 13. März 2019 aufgrund von § 8 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166) und aufgrund der §§ 14 und 16 i. V. m. 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung vom 1. April 2018 über die Veränderungssperre für einen Teilbereich südlich der Schlagbreite, Stadtbezirk West, innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße" wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich südlich der Schlagbreite und westlich der Zunftstraße innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 - Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Teil der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist. Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Dessau, Flur 10 und umfasst die Flurstücke 1355/94 und 9188.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Verlängerung der Veränderungssperre entsprechend § 2 betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf der Geltungsdauer der Veränderungssperre.

Hinweise:

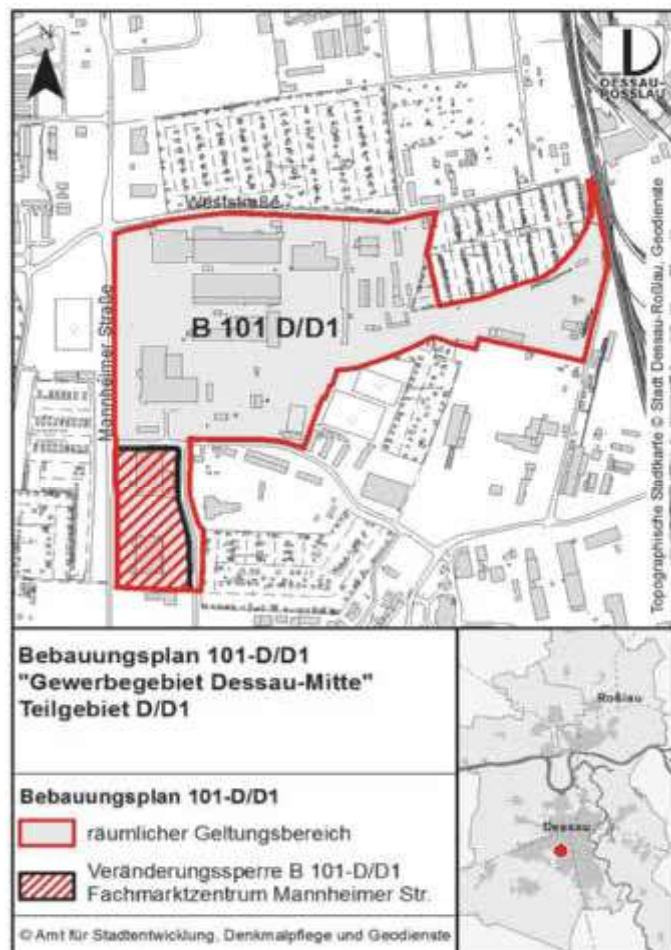
Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Geltungsbereich liegt im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Raum 100a (Foyer im Erdgeschoss) öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis gem. § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt des Beginns oder der ersten Zurückstellung der Baugesuche nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der/die Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Dessau-Roßlau beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschriften über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Dessau-Roßlau, den 18.03.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für Umwelt- und Naturschutz zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Tiefbauamtes der Stadt Dessau-Roßlau auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 67 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Erstellung des Rückhaltebeckens Hangfichten

Das Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 04.01.2018 und Nachtrag vom 24.01.2019 beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau die Genehmigung nach § 67 ff WHG für die

Rückhaltung von Oberflächenwasser im Einzugsgebiet des Libbesdorfer Landgrabens, hier die Erstellung des Rückhaltebeckens Hangfichten

in der

Gemarkung: Mosigkau

Flur: 6

Flurstücke: 18, 19, 20, 39, 40, 41, 48, 63, 64, 138, 141 und 146

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

- Die anlagebedingten Eingriffe, wie die Erhöhung des Absperrdammbauwerkes Hangfichten, die Anpassung der Einbauten an die veränderte Dammkubatur bis zum Herstellen eines asphaltierten Unterhaltsweges, können durch Vermeiden oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.
- Von den Schutzkriterien sind durch den Einstau im Rückhaltebecken die Naturdenkmale nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG betroffen. Die zeitweilige Überstauung zieht jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen nach sich.
- Die Maßnahme führt zur Vergrößerung des Stauraumes im Rückhaltebecken und damit zur Minimierung der Veräussung im Bereich der Ortslage Mosigkau bei Starkregenereignissen.
Dies hat positive Auswirkungen auf Menschen und Sachgüter.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Beruhet die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.